

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 14.04.2014
AZ: LSG-NRW-2014-008-1

Urteil in dem Verfahren



gegen

**Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW vertreten durch den Vorstand
Bevollmächtigter des Vorstands**
[Redacted]

Durch den Vorstand für die Moderation beauftragte Personen

Administratoren der Mailingliste NRW



hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW unter Mitwirkung der RichterInnen Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Sandra Pauen aufgrund der Sitzungen vom 14. April 2014 beschlossen

1. Die Schreibsperre, die auf Basis des Vorstandsbeschlusses vom 13.03.2013 verhängt wurde auf der Mailingliste NRW, wird auf einen Monat (30 Tage) ab dem 16.03.2014 reduziert.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 wollte sich der Kläger an einer Diskussion auf der Mailingliste NRW beteiligte - auch synchronisiert mit dem Forum der Piratenpartei -, dessen Thema die Gästestimmkarten auf dem LPT NRW 14.1 betraf.

Der Post des Klägers wurde allerdings auf der Mailingliste moderiert mit der Begründung:

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum**

Fax-Nummer:

0211-54223-489

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

[Schiedsgerichtswiki](#)

Besetzung des Landesschiedsgerichts NRW

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Kesztyüs

2. Ersatzrichter

martin.kesztyues@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**

Dir wurden entweder per gesondertem Beschluss oder gemäß Landesvorstandsbeschluss vom 13.03.2013 die Schreibrechte auf der Mailingliste entzogen: [Beschluss](#) ¹

Bei Fragen wende Dich bitte direkt an den Vorstand: vorstand@piratenpartei-nrw.de

Noch am gleichen Tag versuchte der Kläger die Situation mit den zuständigen Forenadmins / -moderatoren zu klären. Auch schrieb er den Landesvorstand an, worauf die Antwortmail für die Moderation hinwies.

Die Antwort des Landesvorstands NRW zur Anfrage des Klägers sah wie folgt aus:

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bitten Sie, diesen Irrtum zu entschuldigen: Dass Sie sich mit Ihren Fragen an vorstand@piratenpartei-nrw.de wenden sollten, war niemals beabsichtigt. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis dafür, dass wir ihre Fragen nicht beantworten werden. Herzliche Grüße

[REDACTED]
für den Landesvorstand NRW

In den folgenden Tagen versuchte der Kläger die Sachlage weiter zu klären, ohne Erfolg. Am 21.03.2014 wendet sich der Kläger an das Landesschiedsgericht, dessen Klageinhalt Folgendes umfasst:

- a1) Aufhebung der Sperre/Zensurmaßnahme.
- a2) Eine Entschuldigung durch den Antragsgegner und dessen Sperrverfuger/"Moderator" bei mir für seine Zensurmaßnahme.
- a3) Nachreichung einer Begründung f.d. verschleierte OM (Sperrverfügung). Diese sollte ausführlich und klar sein.
- a4) Auskunft über die angebliche Beauftragung des anonymen Sperrenden als sogenannter Moderator. (Wer, Wann, Wozu)
- a5) Auskunft über den Beschluß eine ML-Zensur (Filterung, "Moderation", Schreibsperrern, ...) zu praktizieren. Wer, Wann, Wozu, Legitimationsnachweis zu den Beschließenden.
- a6) Nachreichung der im folgenden Begründungstext fehlenden u. angeforderten Auskünfte/Aspekte (sind dort _markiert_).

Weiter wurde beantragt:

¹ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/index.php?title=NRW:2013-03-13_-_NRW_Vorstand&oldid=2045089#Sonstiger_Antrag_-_Auftrag_f.C3.BCr_Mailinglistenadmins



Der PP-LV-NRW hat die Verfahrenskosten zu tragen. Ebenso ist mir Aufwendungsersatz, Schmerzensgeld und Schadensersatz zu leisten. U.a. gemäß BGB. + Gleichwohl bin Ich bereit einen Teil des Schmerzensgeldes oder Schadensersatz (Ing./GF-Stundensatz) als Spende meiner Piraten-Ortsgruppe oder dem LV-Bbg oder einen AntiZensur-AK/AG zu überlassen.

Zusätzlich wird zum Punkt "Aufhebung der Sperre/Zensur" die einstweilige Anordnung beantragt, welche das Gericht am 25.03.2014 abgewiesen hat.

Am 25.04.2014 wird das Verfahren eröffnet und eine Frist für Stellungnahmen bis zum 13.04.2014 gesetzt.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach § 8 I BSchGO nur zu Teilen zulässig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 III BSchGO. Klärungsversuche wurden vom Kläger geführt, blieben aber ergebnislos.

1. Aufhebung der Schreibsperre

Nach Beweislage wurde der Kläger vorab vom Mailinglistenadmin bereits ermahnt, er solle das Kapern von Threads unterlassen.

Da nach Ansicht des Admins dieses vom Kläger nicht unterlassen wurde, er vom Hausrecht gebrauch machte und entsprechend die Schreibrechte entzog.

Hier schließt sich das Schiedsgericht dem Urteil des Bundesschiedsgerichtes an [BSG Urteil 2013-05-22-1](#)² wonach die Administratoren und Moderatoren von Mailinglisten und im Piratenforum selbstständig handeln können und dürfen.

Richtlinien und Wegweiser festzulegen, wie sie zu verfahren haben, obliegt den Organen, die die Admins und/oder Moderatoren beauftragt haben.

Auch wenn der Admin sich auf den Vorstandsbeschluss vom 13.03.2013 beruft, sagt dieser nicht aus, dass ein User auf Lebzeit gesperrt werden soll. Hier haben die Administrierenden entsprechend eigenständig zu handeln.

Hier wird aus der Stellungnahme der Beklagten aber ersichtlich, dass eine Ermahnung am 07.03.2014 stattfand, die Schreibrechte am 14.03.2014 entzogen wurden dem Kläger dieser Umstand aber am 16.04.2014 mitgeteilt wird.

Es wird nicht ersichtlich, wieso dem Kläger am 14.03.2014 diese entzogen wurden. Auf Basis der Ermahnung vom 07.03.2014 kann es aber nicht sein.

Daher entscheidet sich das Schiedsgericht dafür die Schreibsperre wird aufgehoben.

² http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/2/25/BSG_2013-05-22-1.pdf



2. Grundlage der Moderation

Der hier an den Kläger gegangene Text

Dir wurden entweder per gesondertem Beschluss oder gemäß Landesvorstandsbeschluss vom 13.03.2013 die Schreibrechte auf der Mailingliste entzogen: [Beschluss](#)

Bei Fragen wende Dich bitte direkt an den Vorstand: vorstand@piratenpartei-nrw.de

ist nach Meinung des Gerichts eher Missverständlich bis hin zu Zweideutig auszulegen.

Der von der Administration der Mailingliste herangezogene Beschluss des Landesvorstandes sieht das Schiedsgericht in dieser Form für fragwürdig. Der Vorstand untersagt einem Piraten per Beschluss die Nutzung einer Mailingliste. Auch wenn dieser Beschluss einer generalisierten Beschlussfassung gleichkommt die einen klaren Ordnungsmaßnahmecharakter hat, scheint er der an § 4 II Landessatzung (a.F.) i.V.m § 6 I Bundessatzung angelehnt zu sein. In der Form, wie der Beschluss hier Anwendung findet, würde dieser der Bundessatzung in § 6 I S.2-3 widersprechen. Auch wenn hier durch den Beschluss die Beauftragten dazu ermächtigt wurden, auf den Mailinglisten die Schreibrechte zu entziehen, ist es immer noch ein vom Vorstand getroffener Beschluss.

Die Administration von Mailinglisten, die durch Beauftragung stattfindet, sind vom Bundesschiedsgericht per Urteil legitimiert.

Darüber hinaus betrachtet das Landesschiedsgericht den vom Landesvorstand am 13.03.2013 auf seiner Landesvorstandssitzung geschlossenen Beschluss "Sonstiger Antrag - Auftrag für Mailinglistenadmins" für ergänzungsbedürftig.

Der Kläger fordert unter a3) eine Begründung. Auch wenn das Gericht hier die Meinung vertritt, bei der vom Admin dem Kläger zugeschickte Mail handle es sich um eine sehr missverständliche Begründung, ist es dennoch eine Begründung.

Die Antwort auf die Forderung nach Auskunft über eine Beauftragung ergibt sich aus <https://service.piratenpartei.de/>

Die dort eingetragenen Administratoren sind von entsprechender Stelle beauftragt.

3. Verfahrenskosten pp

Der Kläger stellt zusätzlich den Antrag drüber zu entscheiden:

Der PP-LV-NRW hat die Verfahrenskosten zu tragen. Ebenso ist mir Aufwendungsersatz, Schmerzensgeld und Schadensersatz zu leisten. U.a. gemäß BGB.



Diesem kommt das Schiedsgericht selbstverständlich nicht nach.

Nach § 14 IV PartG sieht das Parteiengesetz für die Tätigkeit der Schiedsgerichte eine Schiedsgerichtsordnung vor. Absatz 4 benennt drei Punkte, die diese Ordnung innehaben muss, den Beteiligten ein rechtliches Gehör zu geben, ein gerechtes Verfahren zu versichern und die Möglichkeit der Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu ermöglichen. Die Piratenpartei hat entsprechend den Schiedsgerichten eine Schiedsgerichtsordnung mit an die Hand gegeben, die mindestens diese drei Punkte umfasst und noch weitere Punkte, die es der Partei frei steht, einzufügen aber den Schiedsgerichten den rechtlichen Rahmen für seine Handlungen gibt.³

Die Schiedsgerichtsordnung sieht nicht vor, dass Verfahrenskosten oder Aufwendungsersatz zulasten von Anderen geht. Hier sagt § 16 II S.2 BSchGO auch klar aus, dass entstandene Kosten selber zu tragen sind.

Auch ist das Schiedsgericht nicht an das BGB gebunden, sondern erstgradig dem PartG und der Schiedsgerichtsordnung. PartG wie auch BSchGO sieht so was wie Schmerzensgeld und Schadensersatz nicht vor.

III. Konkreter Fall

Bezogen auf den hier vorliegenden Fall bezog sich der Admin auf einen Beschluss des Vorstands um die Schreibsperre gegen den Kläger einzurichten. Dieses war angesichts des § 6 I S.2-3 Bundessatzung schon nicht zulässig.

Gleichwohl der Vorstand hier sein Hausrecht ausüben darf durch die Beauftragung von Administratoren und/oder Moderatoren, auch wenn die Entscheidung auf einen Vorstandsbeschluss basiert und nicht durch den Beauftragten in Eigenregie passiert ist. Die Moderation stellt insoweit aber keinen Eingriff in die Mitgliedsrechte dar.

Auch in Hinblick auf das Thema des Threads, wozu sich der Kläger äußern wollte, ist die Mitwirkung an der politischen und/oder organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland durch die Teilnahme an den entsprechenden Parteitagen insoweit sichergestellt, als dass sich der Kläger vor Ort zu den Gästestimmkarten hätte äußern und sich zusätzlich noch ein eigenes Bild über Sinn oder Unsinn der Gästestimmkarten hätte machen können.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil gibt es nach § 12 V i.V.m. § 13 II S.1 BSchGO die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung, dass bei

³ Lenski, Nomoskommentar Parteiengesetz und Rechte der Kandidatenaufstellung, PartG, § 14 Rn 22



Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
schiedsgericht@piratenpartei.de

einzureichen ist.

Melano Gärtner (BE)

Isabelle Sandow

Sandra Pauen



**PIRATEN
PARTEI**